

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM

(Auszug der geänderten Teile für die fünfte Änderungssatzung)

Bisherige Fassung (vom 20.09.2013 zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 10.12.2021)	Fünfte Änderungssatzung (Änderungen sind rot bzw. unterstrichen und kursiv dargestellt)												
<p>§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben</p> <p>(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm</td> <td style="text-align: right;">pauschal 93,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm</td> <td style="text-align: right;">pauschal 98,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>- bei einer Entleerung über 10 cbm</td> <td style="text-align: right;">9,50 EUR pro angefangenem Kubikmeter</td> </tr> </table> <p>Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von 1,80 EUR erhoben.</p>	- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm	pauschal 93,00 EUR	- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm	pauschal 98,00 EUR	- bei einer Entleerung über 10 cbm	9,50 EUR pro angefangenem Kubikmeter	<p>§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben</p> <p>(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm</td> <td style="text-align: right;">pauschal <u>103,00 EUR</u></td> </tr> <tr> <td>- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm</td> <td style="text-align: right;">pauschal <u>109,00 EUR</u></td> </tr> <tr> <td>- bei einer Entleerung über 10 cbm</td> <td style="text-align: right;"><u>10,50 EUR</u> pro angefangenem Kubikmeter</td> </tr> </table> <p>Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von <u>2,00 EUR</u> erhoben.</p>	- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm	pauschal <u>103,00 EUR</u>	- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm	pauschal <u>109,00 EUR</u>	- bei einer Entleerung über 10 cbm	<u>10,50 EUR</u> pro angefangenem Kubikmeter
- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm	pauschal 93,00 EUR												
- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm	pauschal 98,00 EUR												
- bei einer Entleerung über 10 cbm	9,50 EUR pro angefangenem Kubikmeter												
- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm	pauschal <u>103,00 EUR</u>												
- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm	pauschal <u>109,00 EUR</u>												
- bei einer Entleerung über 10 cbm	<u>10,50 EUR</u> pro angefangenem Kubikmeter												
<p>§ 37 Inkrafttreten (...)</p> <p>Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.</p>	<p>§ 37 Inkrafttreten (...)</p> <p>Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des <u>31.12.2027</u> außer Kraft.</p>												
	<p>Diese Änderungssatzung tritt zum <u>01.01.2023</u> in Kraft.</p>												